



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0338/2023		Datum: 26.06.2023	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.: 01.40/Kö	
Betreff:			
Maßnahmen zur Umsetzung über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI)			
Gremienweg:			
21.07.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
10.07.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat nimmt die nachstehenden Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, die in Anlage 1 benannten Maßnahmen der Vorschlagsliste zur Umsetzung über die Pauschalförderung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) vorzusehen.

Sollten einzelne Maßnahmen seitens des Landes nicht positiv beschieden werden, sollen Maßnahmen aus der ebenfalls in Anlage 1 aufgeführten Nachrückerliste zur Förderung über KIPKI vorgesehen werden.

Die einzelnen Maßnahmen werden auf der Grundlage dieses Beschlusses bis zur Antragsreife vorbereitet und dem Stadtrat vor der eigentlichen Antragstellung beim Land Rheinland-Pfalz zur endgültigen Beschlussfassung erneut vorgelegt.

Des Weiteren beschließt der Stadtrat, das Projekt der evm AG „Power-to-Gas Anlage mit biologischer Methanisierung“ als Beitrag für den Wettbewerbsteil des KIPKI vorzusehen.

Begründung:

Im Rahmen des KIPKI stellt das Land der Stadt Koblenz eine Pauschalförderung in Höhe von 4,98 Mio. Euro als 100% Förderung für Investitionsmaßnahmen mit hoher Wirksamkeit für Klimaschutz bzw. Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung. Darüber hinaus können über ein wettbewerbliches Verfahren weitere Mittel zur Umsetzung von sog. „Leuchtturmprojekten“ beantragt werden.

1 Zur Pauschalförderung:

1.1 Anforderungen an die Maßnahmen aus der Pauschalförderung

- Es werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die
 - den sparsamen Einsatz von Energie in den Gebäuden und in der Infrastruktur der kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich Nutzung von Grünem Wasserstoff und Erzeugung von Erneuerbaren Energien für den Gebäudebetrieb und den Betrieb von klimafreundlicher Mobilität zum Ziel haben.

- zur Klimaresilienz, Entsiegelung und Begrünung sowie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Körperschaftswald beitragen.
- Zu den Investitionsmaßnahmen zählen auch Planungsleistungen. Diese müssen aber im unmittelbaren Zusammenhang mit den oben genannten Investitionsmaßnahmen stehen. Darüber hinaus muss die Investitionsmaßnahme, für die die Planungsleistung erstellt wird, vor dem 30. Juni 2026 begonnen worden sein.
- Die Maßnahmen können zur Förderung zwischen dem 3. Juli 2023 bis spätestens zum 31. Januar 2024 beantragt werden. Aktuell ist noch nicht absehbar, wie lange der anschließende Bewilligungsprozess dauert.
- Der Förderantrag muss für jede Maßnahme einzeln gestellt werden. Hierbei sind neben der Beschreibung und der Kostenkalkulation die CO₂-Einsparpotenziale darzulegen.
- Die Fördermittel können direkt nach Maßnahmenbewilligung und müssen spätestens zum 31. Januar 2026 abgerufen werden. Die Bildung von Rücklagen ist möglich.
- Rücklagen sind bis spätestens 30. Juni 2026 aufzulösen und die Mittel verausgabt sein. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- Der Nachweis der Mittelverwendung ist spätestens 31.12.2026 vorzulegen
- Antragsberechtigt sind die kommunalen Gebietskörperschaften. Eine Weiterleitung der Mittel an rechtlich selbstständige Betriebe und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25% kommunaler Beteiligung sowie Zweckverbände ist möglich. Zur Weiterleitung der Zuwendung sind seitens der Kommune Bewilligungsbescheide zu erlassen.
- Eine Kumulierung der Fördermittel mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern nicht durch diese ausgeschlossen.
- Eine Förderung von Maßnahmen, für die Mittel bereits vor dem Stichtag 29.11.2022 im städtischen Haushalt veranschlagt worden sind, ist ausgeschlossen.
- Es ist aus haushaltsrechtlichen Gründen anzustreben, dass nur zu 100 % finanzierte Maßnahmen über das Förderprogramm abgewickelt werden. Bei einer möglichen Teilfinanzierung eines Projektes über KIPKI, ist im Fall eines unausgeglichenen Haushalts bei einer notwendigen Kommunalkreditfinanzierung gegenüber der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass der zukünftige Schuldendienst auskömmlich finanziert werden kann. Hierzu wäre eine entsprechende Kompensationsmaßnahme seitens der Kommune zu benennen, damit die erforderliche Investitionskreditfinanzierung zur Ausfinanzierung der Maßnahme durch die ADD genehmigt werden kann.

Von Seiten der Energieagentur Rheinland-Pfalz, die vom Land mit der Beratung der Kommunen zum KIPKI beauftragt worden ist, wurde darüber hinaus dazu geraten:

- Nicht nur ein „Großprojekt“ anzumelden, sondern mindestens 80% der Fördersumme auf mehrere Projekte aufzuteilen. Damit wird das Risiko minimiert, dass die komplette Fördersumme verloren geht, falls die Maßnahme doch nicht fristgemäß umgesetzt werden kann.
- Auch Ersatzmaßnahmen bis zur Antragsreife vorzubereiten, um bei Ablehnung einer angemeldeten Maßnahme noch innerhalb des Antragsfensters reagieren zu können.

1.2 Erläuterungen zu den in der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen

Im Vorfeld wurden die Ämter und Eigenbetriebe zur Benennung geeigneter Maßnahmen zur Förderung über KIPKI aufgefordert und die rückgemeldeten Maßnahmen anhand der oben genannten Kriterien geprüft und bewertet.

Hierbei wurde einerseits auf die Potenziale zur CO₂ Einsparung geachtet und Vorschläge der Politik berücksichtigt, andererseits aber auch Maßnahmen gewählt, die in der Konzeption zumindest soweit

fortgeschritten sind, dass zum einen zumindest eine grobe Kostenkalkulation vorliegt und zum anderen eine Realisierung in dem engen Zeitfenster möglich erscheint.

Die avisierte Machbarkeitsstudie zur Nahwärmeversorgung (ST/0013/2023 zum Antrag AT/0016/2023 „Klimaneutrales Hallenbad“) kann nach Prüfung und unter Berücksichtigung der vorgenannten Fördervoraussetzungen nicht über die KIPKI-Förderung umgesetzt werden. Weitere Betrachtungen des Gesamtquartiers zur Versorgung über ein dezentrales Nahwärmenetz können jedoch im Rahmen des Bundesförderprojektes „Kommunale Wärmeplanung“ erfolgen.

2 Zum Wettbewerbsteil

Für das Wettbewerbsverfahren gelten nach den bis jetzt vorliegenden Informationen die folgenden Voraussetzungen:

- Eine bereits erfolgte Veranschlagung im Haushalt ist für das Wettbewerbsverfahren förderunschädlich
- Die Mittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden

Über das Wettbewerbsverfahren förderfähig sind für die Stadt Koblenz die drei folgenden Förderschwerpunkte

1. Maßnahmen im Rahmen der Wasserstoffstrategie“,
 - Fördervolumen 25 Mio. Euro
 - Geplant sind 6-8 Förderprojekte
 - Antragsberechtigt sind auch privatwirtschaftliche Unternehmen und kommunale Energieversorger
1. Klimafreundliche Innenstädte der Zukunft
 - Fördervolumen 10 Mio. Euro
 - Geplant sind 4-6 Förderprojekte
2. Innovative kommunale Wärmeversorgung
 - Fördervolumen 13 Mio. Euro
 - Geplant sind 3-5 Förderprojekte
 - Kommunen im Ahrtal werden hierbei besonders berücksichtigt

Das Antragsverfahren gliedert sich in 5 Phasen:

1. Entwicklungsphase (voraussichtlich ab Juli 2023): Erstellung von Projektskizzen, unterstützt durch externe Dienstleister
2. Bewerbungsphase (je nach Förderschwerpunkt zwischen Juli und Dezember 23): Einreichung der Projektskizzen beim Land
3. Bewertungsphase (je nach Förderschwerpunkt zwischen August 23 und Januar 24): Ermittlung der Gewinner des Wettbewerbs
4. Antragsphase (je nach Förderschwerpunkt zwischen September 23 und März 24): Aufforderung der Gewinner zur Einreichung von ausgearbeiteten Konzepten
5. Umsetzungsphase: Der Verwendungsnachweis muss spätestens zum 31. Juli 2026 beim Fördergeber vorliegen.

Aufgrund der eng gesteckten Zeitfenster und der Begrenzung auf wenige Projekte bieten sich insbesondere Projekte an, für die zumindest eine Konzeption vorliegt und deren Umsetzbarkeit innerhalb des Zeitrahmens als realistisch eingeschätzt werden kann.

Für den Förderschwerpunkt 1 (Maßnahmen im Rahmen der Wasserstoffstrategie) wurde durch die Stadtwerke Koblenz GmbH eine Projektbeschreibung eingereicht. Federführend zeichnet die evm AG verantwortlich, die auch selbst antragsberechtigt ist.

Die Projektbeschreibung liegt als Anlage 2 bei. Im Kern geht es um eine biologische Methanisierung durch die Umwandlung von Wasserstoff und Kohlenstoffdioxid in einem Bioreaktor. Das produzierte synthetische Biomethan wird in das Erdgasnetz eingespeist und kann unter anderem für den Betrieb der Gas-Bussflotte der koveb GmbH verwendet werden.

Weitere Beiträge für den Wettbewerbsteil ergeben sich auch aufgrund der vorgenannten Angaben nicht.

Anlage/n:

Anlage 1: KIPKI Vorschlagsliste

Anlage 2: Projektbeschreibung für Wettbewerbsverfahren

Finanzielle Auswirkungen: keine, da 100%-Förderung über KIPKI

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann ein Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs, zum Ausbau mit Erneuerbaren Energien, zur klimafreundlichen Mobilität und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden.